

Statut XXXVII

betreffend

Abänderung des Statuts der Sparkasse der Stadt Jever.

Das Statut vom 5. Juli 1909, betreffend die Sparkasse der Stadt Jever, wird dahin geändert:

1. Im § 1 werden hinter den Worten „der Stadt Jever“ die Worte „besitzt Rechtsfähigkeit“ eingeschoben.
2. Hinter dem ersten Satze des § 4 wird eingefügt:
„Zur Aufnahme von Anleihen ist die Zustimmung der Stadtrats erforderlich“.

Vorstehendes Statut ist auf Grund des Artikels 9 § 3 der Gemeindeordnung vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 10. Juli 1911.

Ministerium des Innern.

gez. Scheer.

Stadtmagistrat.

Jever, 21. Juli 1911.

Vorstehendes Statut wird unter Bezugnahme auf Artikel 9 § 3 der revidierten Gemeindeordnung hierdurch veröffentlicht.

Dr. Büsing.